

Förderrichtlinie der Stadt Straubing

1. Ziel

Die Stadt Straubing will Maßnahmen zur Entsiegelung und Begrünung von Höfen, Freiflächen und Gärten unterstützen und damit zu einer Verbesserung des Kleinklimas und der Grünstrukturen in der Stadt beitragen. Gleichzeitig soll mit diesem Projekt der „Verschotterung“ der Gärten entgegengewirkt werden. Nur die mit Blumen, Sträuchern und Bäumen gestalteten Garten- und Freiflächen bilden die Lebensgrundlage für viele Insekten und Kleinlebewesen und unterstützen bei der Sicherung des Grundwassers.

Die mit dieser Richtlinie möglichen Förderungen sind freiwillige Maßnahmen der Stadt und werden nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt.

2. Förderfähige Maßnahmen

- (1) Gefördert werden die Entsiegelung und Begrünung von Höfen, Freiflächen und Gärten. Die Mindestgröße der umzuwandelnden Fläche beträgt je Grundstück 10 m². Bei der Neugestaltung von mehreren Teilflächen unter 10 m² auf einem Grundstück können die Teilflächen addiert werden.
- (2) Förderfähig sind:
 - a. die Entsiegelung von befestigten Flächen, hierzu gehören auch Schotter- bzw. Kiesflächen,
 - b. die Entfernung von Bodenbelägen und die Beseitigung von Bodenstabilisationsmaßnahmen,
 - c. die gärtnerische Gestaltung der entsiegelten Freiflächen unter Verwendung standortgerechter und heimischer Gehölze und Stauden,
 - d. die Anlage von insektenfreundlichen Blühflächen auf den entsiegelten Freiflächen.

Die Entscheidung, ob es sich um befestigte Flächen, Bodenbeläge, Bodenstabilisationsmaßnahmen, eine gärtnerische Gestaltung bzw. um insektenfreundlichen Blühflächen handelt, trifft die Stadt.

- (3) Folgende Anforderungen sind zu erfüllen:
 - a. es ist Mutterboden als Pflanzenerde einzubringen,
 - b. die Fläche darf nach deren Umwandlung keinerlei Versiegelung aufweisen,
 - c. die Fläche darf sich nicht über einer baulichen Anlage (z.B. Tiefgarage) befinden,
 - d. die Fläche darf nach deren Umwandlung nicht an die Kanalisation angeschlossen sein/werden (das gesamte auf der Fläche anfallende Niederschlagswasser ist dezentral vor Ort zu versickern),
 - e. eine Boden- oder Grundwassergefährdung als Folge der Maßnahme muss ausgeschlossen sein.

3. Höhe der Förderung

- (1) Förderfähig sind alle Kosten die erforderlich waren und erbracht wurden, um den Förderzweck nach Nr. 2 Abschnitte 1 und 2 dieser Richtlinie zu erreichen. Dies sind Material-, Arbeits- und Entsorgungskosten.
- (2) Die Förderung beträgt 50 % der förderfähigen Kosten, maximal aber 30,00 Euro pro m² bzw. maximal 2.000,00 Euro pro Maßnahme.
- (3) Die förderfähigen Kosten sind vom Antragsteller/von der Antragstellerin nachzuweisen und werden von der Förderstelle geprüft.

4. Antragsberechtigung

- (1) Antragsberechtigt ist jede natürliche und juristische Person sowie Personengemeinschaften, die ein Grundstück innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Stadt Straubing im Eigentum haben. Gleiches gilt für die Berechtigten aus einem Erbbaurecht. Bei Wohnungseigentümergeinschaften ist mit dem Förderantrag ein bestandskräftiger Beschluss der Gemeinschaft vorzulegen.
- (2) Von jedem Antragsteller/jeder Antragstellerin kann je Grundstück nur eine Maßnahme zur Förderung angemeldet werden.

5. Antragsstellung

- (1) Die Förderung nach dieser Richtlinie wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Hierfür ist das Antragsformular, welches beim Amt für Umwelt- und Naturschutz erhältlich ist, zu verwenden.
- (2) Der Antragsvordruck ist im Internet unter der Adresse www.gruene-stadt@straubing.de verfügbar bzw. kann beim Amt für Umwelt- und Naturschutz angefordert werden.
- (3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizulegen:
 - Nachweis über das Grundeigentum
 - Gestaltungs- und Pflanzplan für die Entsiegelung und Begrünung mit Flächenberechnung
 - Fotos vor der Umsetzung der Maßnahme
 - Zusammensetzung der Saatgutmischung für die Grünflächen
 - Verbindlicher Kostenplan mit Kostenangebot einer Fachfirma
- (4) Weitere Informationen sind unter der oben genannten E-Mailadresse sowie unter der nachfolgenden Telefonnummer erhältlich.
- (5) Der Antrag ist einzureichen bei der

Stadt Straubing
Amt für Umwelt- und Naturschutz
Theresienplatz 2
94315 Straubing
E-Mail: umweltamt@straubing.de
Tel.: 09421/944-82190

- (6) Die Anträge werden nach dem Datum des Antragseingangs bearbeitet. Sollte der Antrag unvollständig sein, ist der Zeitpunkt nach Vorliegen des vollständigen Antrags maßgebend.

6. Bewilligung, Ausführung und Auszahlung

- (1) Nach Prüfung des Antrages wird, soweit die Bedingungen der Förderrichtlinie eingehalten sind, ein Bewilligungsbescheid erteilt. Die zu entsiegelnde Fläche kann vor und nach Durchführung der Maßnahme durch das Amt für Umwelt- und Naturschutz besichtigt werden.
- (2) Mit der Ausführung der Maßnahme darf vor Erteilung des Bewilligungsbescheides nicht begonnen werden. Als Maßnahmenbeginn gilt die Auftragserteilung an die ausführende Firma.
- (3) Spätestens 6 Monate nach Abschluss der Maßnahme ist eine Kostenzusammenstellung vorzulegen, die durch die Vorlage der Originalrechnungen bestätigt wird. Zudem sind Fotos von der Situation nach Durchführung der Maßnahme vorzulegen.
- (4) Nach Prüfung der Kostenzusammenstellung und Bestätigung der zweckgerichteten Verwendung durch das Amt für Umwelt- und Naturschutz wird der Förderbetrag auf das im Antrag genannte Konto ausbezahlt. Eine Barauszahlung ist nicht möglich.

7. Sonstige Voraussetzungen

- (1) Bei diesem Förderprojekt handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Straubing. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Förderung erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel.
- (2) Gefördert werden nur freiwillige Maßnahmen. Muss eine Entsiegelungsmaßnahme entsprechend einer Verpflichtung durchgeführt werden oder ist diese Gegenstand einer Baugenehmigung, entfällt eine Förderung nach dieser Richtlinie.

8. Bedingungen

Werden umgewandelte Flächen innerhalb von 10 Jahren erneut ganz oder teilweise versiegelt bzw. werden Bodenstabilisationsmaßnahmen durchgeführt, kann der ausgezahlte Förderbetrag zurückverlangt werden. Dies gilt auch bei einem Eigentümerwechsel. Eine Versiegelung durch den neuen Eigentümer/die neue Eigentümerin kann dem/der Empfänger/in des Förderbetrages entgegeng gehalten werden.

Eine vorzeitige Wiederversiegelung ist dem Amt für Umwelt- und Naturschutz schriftlich anzuzeigen. Das Amt für Umwelt- und Naturschutz ist berechtigt, entsprechende Nachprüfungen vor Ort vorzunehmen.

9. Inkrafttreten und Befristung der Förderrichtlinie

Diese Richtlinie tritt am 01.10.2023 in Kraft und ist bis zum 31.12.2026 befristet.

Straubing, den 25.09.2023

Markus Pannermayr
Oberbürgermeister